



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft und Energie

Behörde für Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft und Energie, Neuenfelder Str. 19,  
21109 Hamburg

H. J. Müller GmbH & Co. KG  
1. Hafenstraße 14  
  
21079 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
- Betrieblicher Umweltschutz -

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg  
Telefon 040 - 42840 -

Ansprechpartner:  
Zimmer:  
E-Mail:

Gz.:

08.03.2022

- Vorhaben:** zeitweilige Lagerung/ Umschlag gefährlicher Abfälle
- Antrag:** vom 02.08.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Antragsteller:** H. J. Müller GmbH & Co. KG
- Belegenheit:** 1. Hafenstraße 14, 21079 Hamburg
- Grundlage:** Genehmigungsbescheide Az. 263/ 99 und 135/ 02

### I

## Änderungsgenehmigung

### 1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 02.08.2021 wird der H. J. Müller GmbH & Co. KG unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur

**zeitweiligen Lagerung und den Umschlag gefährlicher Abfälle**

**17 03 01\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische**

**17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten**

**im Silo B (BE 02)** auf dem Betriebsgrundstück 1. Hafenstraße 14,  
21079 Hamburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 57 – 67

erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG <sup>1</sup> i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.12.1.1 EG und 8.15.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. <sup>2</sup>

Die Genehmigung erstreckt sich auf

- die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zu einer Einzelmenge von 15.000 t (Anlage gem. Ziffer 8.12.1.1 EG des 1. Anhangs der 4. BImSchV), insgesamt maximal 100.000 t/a

der beiden nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern:

17 03 01\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische

17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

im Silo B (BE 02) auf dem Betriebsgelände

sowie

- den Umschlag von bis zu 50.000 t/a gefährlicher Abfälle der gleichen Abfallart von Schiff zu Schiff (Anlage gem. Ziffer 8.15.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
- die Einrichtung einer überdachbaren Bereitstellungsfläche für die gefährlichen Abfallarten
- sonstigen zugehörigen baulichen, betrieblichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen

## **2 Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und ggf. grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## **3 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 BImSchG).

# **II**

## **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

<sup>1</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 18.08.2021

<sup>2</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 12.01.2021

- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist mit dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft ein Termin für eine Schlussbesichtigung abzustimmen.  
Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

## **2 Vorbehalte**

- 2.1 Vor Inbetriebnahme ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen und an die folgende Stelle zu senden:

*Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Referat Nahrungsmittel und Gentechnik  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg*

- 2.2 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG haben Sie eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 690.000,- Euro zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, zu leisten.

Die Liste der zugelassenen Kreditinstitute findet sich auf der Internetseite der Bafin. Sie dürfen die Genehmigung erst in Anspruch nehmen, wenn Sie die Sicherheit geleistet haben. Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

- 2.3 Immissionsschutzbeauftragte/ r  
Durch die Ergänzung der Anlagennummer 8.12.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV geht die Pflicht zur Bestellung eines/ einer Immissionsschutzbeauftragten nach der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte 5. BImSchV, Anhang I (zu § 1 Absatz 1) einher. Diese Person ist vor Betriebsaufnahme zu benennen.

- 2.4 Abfallbeauftragte/ r  
Es ist eine/ ein Abfallbeauftragte/ r nach der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV), § 2 Pflicht zur Bestellung, vor Inbetriebnahme zu benennen.

- 2.5 Ausführungszeichnungen  
Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen vorliegen. Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (§ 70 Abs. 2 HBauO).

### 3 Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz

*Zuständige Stelle für die Überwachung:*

*Hamburg Port Authority  
Wasserbehörde - PA 22  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg*

#### POLDERRECHTLICHE AUFLAGEN

##### Allgemeine Anforderungen

- 3.1 Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:
- die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
  - die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG),
  - die aufgrund des WHG und HWaG erlassenen Rechtsvorschriften
  - die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 3.2 Die bauliche Maßnahme ist unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik so vorzunehmen, daß weder Nachteile für das Gewässer entstehen noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werden (§ 16 HWaG).
- 3.3 Der Wasserbehörde -HPA PA22- ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 HWaG folgendes anzuzeigen bzw. zu übersenden:
- Ansprechpartner des federführenden Unternehmens zur Bauausführung
  - Ansprechpartner des ggf. mit der Bauaufsicht beauftragten Ingenieurbüros
  - Aktueller Bauzeitenplan
- Wechsel in Personen/ Unternehmen sind schriftlich mitzuteilen (§ 65 HWaG).
- 3.4 Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn sich die Anschrift der Genehmigungsinhaberin/ des Genehmigungsinhabers ändert.
- 3.5 Vor Baubeginn muss der Wasserbehörde -HPA PA22- der positive statische Prüfbericht vorliegen (§ 16 HWaG).
- 3.6 Baubeginn und -ende der Arbeiten sind der Wasserbehörde -HPA PA22- rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (§ 65 HWaG).

##### Polderrechtliche Anforderungen

- 3.7 Der Genehmigungsinhaber hat mit dem Hochwasserschutzbeauftragten und dem Poldereinsatzleiter voraussichtliche Auswirkungen der Baustelleneinrichtung und der Bauausführung auf die Verteidigungsvorsorge und die planmäßige Durchführung der Verteidigung hin zu prüfen. Diese Prüfung ist dem Baufortschritt entsprechend in geeigneter Weise fortzusetzen (§ 20 PolderO).
- 3.8 Der Genehmigungsinhaber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß durch die Baumaßnahme/ Nutzung die Sicherheit der privaten Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird. Falls dennoch Störungen entstehen, die
- die Funktionsfähigkeit der privaten Hochwasserschutzanlage
  - die Verteidigung der privaten Hochwasserschutzanlage im Sturmflutfall beeinträchtigen,

ist dies der Wasserbehörde und dem Hochwasserschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Ferner hat der Genehmigungsinhaber sofort geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu veranlassen (§ 20 PolderO).

- 3.9 Die Hochwasserschutzanlage einschließlich der Schutzstreifen von 5 m Breite ist von Auflasten größer  $10 \text{ kN/m}^2$  freizuhalten. Das gilt auch für Zwischenbauzustände. Bei größeren Auflasten ist die Unschädlichkeit für die Hochwasserschutzanlage nachzuweisen (§ 17 PolderO).
- 3.10 Während der gesamten Ausführungszeit ist in Abstimmung mit dem Hochwasserschutzbeauftragten durch regelmäßige Sichtkontrollen und ggf. zusätzliche Kontrollmessungen zu prüfen, ob sich Veränderungen an der Hochwasserschutzanlage ergeben. Falls bei den Bauarbeiten negative Veränderungen an den Hochwasserschutzanlagen, den Böschungen oder anderen Stützkörpern festgestellt werden, sind diese vom Genehmigungsinhaber zu beseitigen (§ 20 PolderO).
- 3.11 Im Interesse der Polderordnung dürfen die Arbeiten an bestehenden Hochwasserschutzanlagen nur in der Zeit vom 16. April bis zum 31. August ausgeführt werden. Aufgrabungen und Abbrucharbeiten außerhalb dieser Zeit dürfen im Einflussbereich des bestehenden Hochwasserschutzes in Ausnahmefällen nur in Tages-/ Wochenaktionen unter Beachtung der Großwetterlage ausgeführt werden. Bei einer angekündigten, geländeüberschreitenden Sturmflut sind Aufgrabungen rechtzeitig und unverzüglich zu verfüllen; geeignetes Material und Geräte sind in der Nähe der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten (§ 20 Abs. 1 PolderO).
- 3.12 Werden Umbau- oder Unterhaltungsarbeiten an der HWS-Anlage notwendig, so hat der Antragsteller die Kosten für den Rück- bzw. Umbau der genehmigten Anlage zu tragen.

#### Statische Anforderungen

- 3.13 Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen. Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen (§ 15 Abs. 1 HBauO).
- 3.14 Die Ausführung der Umbaumaßnahmen ist durch eine geeignete Fachbauleiterin oder einen geeigneten Fachbauleiter nach § 57 Abs. 3 HBauO zu überwachen. Diese Person ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen (§ 57 Abs. 3 HBauO).
- 3.15 Die Mitteilung über den Baubeginn muss folgende Angaben enthalten:  
1. Name und Anschrift des Herstellwerkes der Fertigteile, der technischen Werkleitung sowie dessen Vertreterin/ dessen Vertreters.  
2. Name und Anschrift des für die Montage und der örtlich auszuführenden Beton- und Stahlbetonarbeiten zuständigen Unternehmerin/ Unternehmers, der Fachbauleiterin/ des Fachbauleiters und ihrer örtlichen Vertreterin/ seines Vertreters. Jeder Wechsel der Verantwortlichen ist sofort anzuzeigen (§ 72a Abs. 4 HBauO).

- 3.16 Bis zur Rohbaufertigstellung der baulichen Anlage sind folgende Unterlagen vorzulegen:  
Bestätigung der Fachbauleiterin/ des Fachbauleiters für die Montagearbeiten über das Verlegen der Verankerungsbewehrung, das Betonieren der Verbindungsfugen und für die übrigen Stahlbetonarbeiten, daß
1. sowohl die planmäßige Anordnung der Bewehrung wie auch die Querschnitte entsprechend der geprüften statischen Berechnung von ihr/ ihm geprüft und für richtig befunden und
  2. nur unbeschädigte Elemente eingebaut und diese ordnungsgemäß ausgerichtet worden sind (§ 57 Abs. 2 HBauO).

#### Brandschutz

- 3.17 Löschwasserbedarf: Zur Sicherstellung des Grundschatzes ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/ h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom Objekt herangezogen werden. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme zu erbringen.
- 3.18 Zugänglichkeit für die Feuerwehr: Die Anlage muss vom öffentlichen Grund über eine Feuerwehrezufahrt erreichbar sein. Vor der Anlage ist eine Bewegungsfläche der Feuerwehr zur Brandbekämpfung herzustellen, dauerhaft auf dem Boden zu markieren und ständig freizuhalten. Im Abstand von 300 m zur Bewegungsfläche muss ein Hydrant vorhanden sein, der das notwendige Löschwasser liefert. Feuerwehrezufahrt und Bewegungsfläche der Feuerwehr zur Brandbekämpfung müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- 3.19 Kleinlöschgerät: Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.
- 3.20 Information über das Lagergut (da keine Sicherheitsdatenblätter der dort befindlichen gefährlichen Abfälle existieren): Einmal wöchentlich wird der aktuelle Lagerbestand an teerhaltigem Straßenaufbruch und verunreinigtem Boden, inklusive der Analyseergebnisse an PAK und Benzo(A)pyren, in einem Schaukasten an dem Gebäude der Waage bereitgestellt. Sie sind auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Art und Umfang der Vorhaltung ist mit dem zuständigen Wachführer der Feuer- und Rettungswache Harburg, Großmoorbogen 8, 21079 Hamburg, Tel. (040) 42851-3101, Fax: 42851-3109, E-Mail: [WF31@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF31@feuerwehr.hamburg.de) abzustimmen (§ 6 Feuerwehrgesetz).

## 4 Kampfmittelrechtliche Anforderungen

*Zuständige Dienststelle:*

*Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres  
Feuerwehr Hamburg  
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)  
Billstraße 87  
20539 Hamburg*

- 4.1 Die Auswertung der alliierten Luftbilder aus dem II. Weltkrieg ergab, daß auf den im anliegenden Plan rot sowie rot schraffiert dargestellten Flächen unter anderem der Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg besteht. Die Flächen werden nach § 1 (4) der Kampfmittelverordnung als Verdachtsflächen eingestuft.
- 4.2 Nach der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, (Kampfmittel-VO, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 vom 30.12.2005) ist der Eigentümer verpflichtet, beim Eingriff in den Baugrund ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der betroffenen Fläche zu beauftragen (§ 5 Sondierungspflicht). Nach § 12 des Hamburger Gesetzes über das Vermessungswesen wird der Sperrvermerk "Bombenblindgängerverdacht" in das Hamburger Automatisierte Liegenschaftsbuch (HALB) eingetragen.
- 4.3 Alle Verdachtsflächen sind entsprechend der TA - KR D 2017 durch ein geeignetes Unternehmen zu untersuchen.
- 4.4 Eine aktuelle Liste der in Hamburg zugelassenen privaten Kampfmittelräumfirmen finden Sie unter [hamburg.de/innenbehoerde/kampfmittelraeumdienst](http://hamburg.de/innenbehoerde/kampfmittelraeumdienst).
- 4.5 Bei Auftragserteilung ist dem privaten Kampfmittelräumunternehmen eine Kopie des Lageplans der Behörde für Inneres - Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht - vom 26.10.2020 auszuhändigen (siehe Anhang).
- 4.6 Die Auswertung der Behörde für Inneres - Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht – gilt nur für die auf dem anliegenden Lageplan farblich dargestellten Flächen.

## 5 Abwasserbeseitigung

- 5.1 Das in dem geplanten Auffangbehälter neben der AwSV – Fläche gesammelte Abwasser ist durch ein dafür zugelassenes Prüflabor zu analysieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen. Die Abfuhr und Entsorgung darf nur durch einen in Hamburg dafür zugelassenen und zertifizierten Fachbetrieb erfolgen.
- 5.2 Die Entwässerungsleitungen und Schächte müssen für Inspektions- und Reinigungszwecke jederzeit zugänglich sein (DIN 1986-100, Abschnitt 6.6).
- 5.3 **Dichtheitsprüfungen**  
Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Der Dichtheitsnachweis für die im Erdreich neu hergestellten Anlagen und Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage ist der zuständigen Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung der Anlage zuzusenden (§ 17 b HmbAbwG).

Zum Dichtheitsnachweis gehören ein Prüfbericht und ein Lageplan mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Als Prüfbericht kann der beiliegende Vordruck P verwendet werden. In dem Lageplan sind die geprüften Grundstücksentwässerungsanlagen zu kennzeichnen. Ausgenommen von diesem Nachweis sind Grundleitungen und Schächte für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser, die nicht an ein öffentliches Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen.

## **6 Immissionsschutz**

- 6.1 Die gesamte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß diffuse Emissionen vermieden werden. Das Dach des Silos B (BE 02) ist vor und nach den Belade- bzw. Entnahmevorgängen geschlossen zu halten. Das Dach muss unversehrt sein, um den Eintritt von Regenwasser in den Innenbereich des Silos B (BE 02) verhindern zu können. Der Boden des Bunkers B (BE 02) muss Flüssigkeitsundurchlässig sein.
- 6.2 Beim Abkippen, Umschlagen, Lagern und Transportieren sind in Abhängigkeit von der Eigenfeuchtigkeit der Stoffe sowie bei anhaltend trockener Witterung und starkem Wind Staubemissionen durch Beregnung des Materials zu vermeiden.
- 6.3 Die Abwurfhöhen der Hebe-, Förder- und Transporteinrichtungen sind den wechselnden Höhen der Schüttungen anzupassen und so gering wie möglich zu halten.
- 6.4 Die Verladeeinrichtungen sind gegen Windangriff und Abwehungen zu schützen. Der Umschlag ist bei hohen Windgeschwindigkeiten/ starkem Wind unzulässig.
- 6.5 Die Ent- und Beladung der Schiffe darf nur mit für den Schüttgutumschlag geeigneten Greiferschalen durchgeführt werden.
- 6.6 Der Greifer des Umschlagbaggers darf sich bei der Aufnahme des Schüttgutes nicht überfüllen. Er darf im Schüttgut nicht soweit eintauchen, daß es dadurch zu Haufwerksbildung oberhalb der Greiferschalen und damit zu Abwehungen/ Gutverlusten kommt. Die Außenseite der Greiferschalen sollen keine Vorsprünge oder Überstände aufweisen.
- 6.7 Die Beladung mit undichten oder beschädigten Greiferkanten ist unzulässig.
- 6.8 Nach jedem Umschlagsvorgang ist eine visuelle Kontrolle des Greifers auf die Dichtheit der Schließkanten durchzuführen. Bei Feststellung sichtbarer Unregelmäßigkeiten in der Dichtheit der Schließkanten ist das Gerät vor dem Wiedereinsatz ordnungsgemäß in Stand zu setzen.
- 6.9 Der Greifer ist sanft anzufahren. Ist der Greifer nach der Gutaufnahme nicht völlig geschlossen, so ist der Greifer sofort abzusetzen und erneut zu befüllen.
- 6.10 Der Greifer darf bei der Beladung nur so weit geöffnet werden, daß das Gut aus der Greiferschale lediglich ausströmen kann.
- 6.11 Der Greifer darf erst nach vollständiger Entleerung verschwenkt werden.
- 6.12 Während der Umschlagsvorgänge muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vor Ort sein.

## Geruch

- 6.13 Die Geruchshäufigkeiten (prozentualer Anteil der Jahresstunden) der Lager- und Umschlagsanlage dürfen die nachfolgend festgelegten Immissionswerte nach der Technischen Anleitung (TA) Luft, Anhang 7 nicht überschreiten:
- Industrie- und Gewerbestandorte 7,5 %
  - Wohn- und Mischgebiete 5 %

## **7 Boden- und Grundwasserschutz**

Die zeitweilige Lagerung und der Umschlag der gefährlichen Abfallarten sind so zu betreiben, daß keine schädlichen Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden können.

## **8 Vorbeugender Gewässerschutz**

- 8.1 Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Betriebsstörungen freiwerdende wassergefährdende Stoffe und mit diesen kontaminierte Stoffe, insbesondere die im Brandfall anfallenden Löschmittel, nicht in die Gewässer bzw. in den Boden gelangen können.
- 8.2 Es sind Geräte und Hilfsmittel zur Aufnahme austretender, wassergefährdender Stoffe bereitzuhalten. Ausgetretene, wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **9 Abfall**

- 9.1 Die Mengen der zeitweilig gelagerten und umgeschlagenen gefährlichen Abfallarten sind unter Angabe der Abfallschlüsselnummer zu erfassen, so daß jederzeit Auskunft über den Lagerbestand resp. die Umschlagsmenge gegeben werden kann. Es ist ein Abfallregister nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu führen.

### Abfallannahme durch den Betreiber

- 9.2 Grundsätzlich ist vor Annahme der Abfälle eine Deklarationsanalyse durch eine dafür in Hamburg zugelassene Prüfstelle durchzuführen. Die Deklarationsanalysen sind zu archivieren und der Behörde bei Bedarf vorzuzeigen.

## III Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Firma H. J. Müller GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 02.08.2021 die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Lagern und zum Be- und Entladen von div. Stückgütern, Bruchholz, Containern, sowie Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können sowie der Anlage zum Umschlagen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr durch die zeitweilige Lagerung und den Umschlag von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück 1. Hafenstraße 14 in 21079 Hamburg – Harburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 57 – 67 beantragt.

### 2 Genehmigungsbestand

Die vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der beteiligten Anlagen sind in der Ziffer 3 des Formulars 1.1 des Antrags aufgelistet.

### 3 Feststellungen zum Verfahren

#### 3.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben verändert die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage zum Lagern und zum Be- und Entladen von div. Stückgütern, Bruchholz, Containern, sowie Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können sowie der Anlage zum Umschlagen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr. Da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.12.1.1 EG und Nr. 8.15.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

#### 3.2 Verfahrensentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft Anlagen der Nr. 8.12.1.1 EG und 8.15.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist dort in Spalte c mit der Verfahrensart G aufgeführt. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wurde nicht gestellt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Verbände und Träger öffentlicher Belange eingebunden. Es erfolgte eine öffentliche Auslegung. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

### 3.3 IED-Anlagen

Nach § 3 der 4. BImSchV werden Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie - IED) gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie geprüft und genehmigt. Im Anhang 1 der 4. BImSchV sind die IED-Anlagen mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die beantragte Anlage trägt gemäß 4. BImSchV eine „E“-Kennzeichnung und unterliegt damit zusätzlich den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie (IED).

### 3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Änderung der bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die Nr. 8.12.1.1 EG und 8.15.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt nicht unter den in § 1 definierten Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da es sich nicht um in Anlage 1 UVPG aufgeführte Vorhaben handelt.

Dementsprechend ist keine Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG notwendig.

## 4 Durchführung des Verfahrens

### Beteiligung anderer Behörden

In dem nach § 16 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Hamburg Port Authority/ Bauprüfstelle
- Behörde für Inneres und Sport  
Feuerwehr/ Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

## 5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, daß bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

## 6 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

## 7 Begründung der Sicherheitsleistung

Die Festlegung der Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. „Soll“ bedeutet in diesem Fall, daß die Behörde die Sicherheitsleistung auferlegen muss und nur in Ausnahmefällen hiervon absehen kann. Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebsstilllegung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist. Zweck der Sicherheitsleistung ist es daher, im Falle einer Insolvenz des Betreibers die Behörden davor zu bewahren, die oben genannten Nachsorgemaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen. Die Sicherheitsleistung muss dementsprechend insolvenzsicher und einfach verwertbar sein, d. h. zeitnah zur Verfügung stehen.

Weitere gemäß § 232 BGB vorgesehene Formen der Sicherheitsleistung können ausnahmsweise akzeptiert werden, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, daß es sich um eine vergleichbare, zweckmäßige (d. h. insolvenzsichere und einfach verwertbare) Sicherheit handelt.

Berechnung der Sicherheitsleistung nach der genehmigten Lagerkapazität im Silo B (BE 02):

Abfallschlüssel AVV	Lagerkapazität in t	Entsorgungskosten in Euro	Sicherheitsleistung in Euro
17 03 01*	15.000	46,-	690.000

## IV Hinweise

- 1 Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.
- 2 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlagen geändert werden soll (z. B. wenn Betriebseinheiten erweitert oder andere Einsatzstoffe eingesetzt werden sollen) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigelegt werden.
- 3 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage sind die einschlägigen Vorschriften (siehe Anhang) sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

- 
- 4 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 5 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
- 6 Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 7 Besonderheiten IED - Anlage
- 7.1 Pflichten durch IED  
Der Betreiber einer IED-Anlage ist gemäß § 31 BImSchG nunmehr verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und der Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen vorzulegen. Der Bericht hat eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zu enthalten, welche die Prüfung ermöglichen, ob der Betreiber die Anforderungen erfüllt, die das BImSchG und die zu diesem ergangenen Rechtsverordnungen an den Anlagenbetrieb stellen. Darüber hinaus ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn Genehmigungsanforderungen nicht eingehalten werden oder Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen stattgefunden haben.
- 7.2 Regelmäßige Umweltinspektionen von IED-Anlagen  
Es werden regelmäßige Umweltinspektionen der IED-Anlage nach §§ 52, 52a BImSchG durch die Behörde stattfinden. Auch anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen sind möglich.

## **V Gebühren**

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt mitzuteilen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

### **Anhänge:**

- 1 Einschlägige Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik
- 2 Auflistung der Antragsunterlagen (ELIA Inhaltsverzeichnis des Antragstellers)
- 3 Prüfergebnis Statische Prüfung HPA vom 14.12.2021
- 4 Vordruck P
- 5 Formblatt 1/ 4: Herstellungskosten
- 6 Formular IED Berichterstattung nach § 31 (1) BImSchG

## **Anhang :      Einschlägige Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik**

Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik sind u.a. die

### **-      Vorschriften:**

- Hamburgische Bauordnung (HBauO) ;
- aufgrund der HBauO erlassenen Rechtsvorschriften;
- die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die hierzu erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),
- die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des GPSG erlassenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- die Vorschriften des Chemikaliengesetzes (ChemG),
- die Vorschriften der aufgrund des ChemG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV),
- die „Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Vorschriften u. BG-Regeln),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) sowie die hierzu erlassenen Verordnungen.
- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG);
- Hamburgisches Wassergesetz (HWaG);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG);
- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

### **-      allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik:**

- die nach § 3 Abs.3 eingeführten und nach § 82 Abs. 5 HBauO fortgeltenden technischen Baubestimmungen,
- Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRWS), u.a.